

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG)

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Im vorliegenden Gesetz werden die für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) zuständigen Behörden für das Land Baden-Württemberg bestimmt.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz werden die zuständigen Behörden auf Landesebene festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Landesregierung hat vom Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.3.4 VwV Regelungen abgesehen. Das Prostituiertenschutzgesetz erfordert die Umsetzung auf Landesebene, insbesondere durch Festlegung der zuständigen Behörden. Der wesentliche Inhalt der Regelungen ist durch Entscheidungsprozesse außerhalb des Landes bereits weitestgehend festgelegt.

Die seitens des Bundesgesetzgebers vorgegebenen Regelungen sind auf Landesebene umzusetzen. Die Aufgaben nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutz-

gesetzes werden für die jeweiligen Gebiete der Landkreise den Landratsämtern und die der Stadtkreise den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden mit der Maßgabe übertragen, dass für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG bei denjenigen Stadtkreisen, die über keine untere Gesundheitsbehörde verfügen, eine davon abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt. Der Vollzug der Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt den unteren Verwaltungsbehörden.

Bei den Stadtkreisen wird die Aufgabenübertragung dem Grunde nach eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) auslösen.

Bei einer Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden nehmen auf Landkreisebene die Landratsämter diese als Staatsbehörde wahr. Die Kosten des Landratsamts haben nach Maßgabe von § 52 der Landkreisordnung die Landkreise zu tragen. Ihnen steht eine angemessene Finanzausstattung nach Artikel 73 Absatz 1 LV zu.

Die Entscheidung über eine Konkretisierung des finanziellen Ausgleichs ab dem Jahr 2018 bleibt einer gesonderten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorbehalten.

Im Übrigen steht es den zuständigen Behörden frei, Gebühren nach den jeweils maßgebenden Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes zu erheben.

Mit der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes ergibt sich im Jahr 2018 ein struktureller Mehrbedarf (mit Personalkosten beim Sozialministerium) von rund 2,33 Millionen Euro, in den Jahren 2019 und 2020 von rund 2,99 bzw. 3,00 Millionen Euro. Im Jahr 2017 entstehen dem Land insgesamt Mehrbelastungen in Höhe von bis zu 1,5 Millionen Euro, die in 2018 ausgeglichen werden sollen. Hiervon sind für den kommunalen Ausgleich etwa 0,81 Millionen Euro vorgesehen. Der Anteil lässt sich auf die zu erwartenden höheren Anmeldezahlen auf kommunaler Ebene zurückführen. Gegenwärtig findet die Anmeldung lediglich in Stuttgart statt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017 genutzt wird. Seit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes zum 1. Juli 2017 nimmt das Sozialministerium die Aufgaben wahr, ab Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum 1. November 2017 liegt die Zuständigkeit bei den im Ausführungsgesetz genannten Behörden. Für deren Aufgabenwahrnehmung in 2017 wird ein finanzieller Ausgleich anteilig für die ab 1. Juli 2017 erwarteten Mehrbelastungen in Höhe von 1,50 Millionen Euro gewährt.

E. Kosten für Private

Für Private entstehen keine Kosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 26. September 2017

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung das von der Landesregierung beschlossene Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Ausführungsgesetz zum Prostituierten- schutzgesetz (AGProstSchG)

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) sind für die jeweiligen Gebiete der Landkreise die Landratsämter und die der Stadtkreise die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution entgegensteht.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind in den Stadtkreisen Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim sowie Ulm die Landratsämter, die dort ihren Sitz haben, und im Stadtkreis Baden-Baden das Landratsamt Rastatt als untere Verwaltungsbehörde für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zuständig.

(3) Zuständige Behörden für den Vollzug nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution entgegensteht.

(4) Die für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zuständigen Behörden werden ermächtigt, diese Aufgabe auf eine Person oder mehrere Personen des Privatrechts zu übertragen (Beleihung). Eine Person des Privatrechts kann beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der betroffenen Wirtschaftskreise unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden.

Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Beleihung durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(5) Die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG soll jeweils getrennt von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Absatz 1 ProstSchG sowie der Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG und der Beratung und Untersuchung nach § 19 des Infektionsschutzgesetzes erfolgen.

(6) Die Befugnisse nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes stehen auch dem Polizeivollzugsdienst zu.

(7) Oberste Aufsichtsbehörde ist mit Ausnahme von Absatz 6 das Sozialministerium.

§ 2

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, sind die nach § 1 zuständigen Behörden.

§ 3

Gebühren

Für öffentliche Leistungen nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen gelten die jeweils maßgebenden Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes.

§ 4

Ausgleichszahlungen

(1) Für Mehrbelastungen, die den Stadt- und Landkreisen infolge der Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ab dem Jahr 2018 entstehen, gewährt ihnen das Land einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes.

(2) Für Mehrbelastungen, die den Stadt- und Landkreisen infolge der Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes im Jahr 2017 entstehen, gewährt ihnen das Land einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 814.541 Euro. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags erfolgt zum 31. März 2018. Die Verteilung des Ausgleichsbetrags auf die Stadt- und Landkreise erfolgt auf der Grundlage der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus vom 9. Mai 2011 zum Stand 31. Dezember 2015 und unter Berücksichtigung von Grund- und Vorhaltekosten.

(3) Die dem Ausgleich nach Absatz 1 und 2 zugrunde liegende Kostenfolgenabschätzung und der Verteilungsschlüssel werden vom Sozialministerium zum 31. Dezember 2019 untersucht.

(4) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 3 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese ab dem Jahr 2021. Falls die kommunalen Aufwände und die jeweiligen Ausgleichsleistungen

gen um mehr als 10 Prozent voneinander abweichen, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der jeweiligen Ausgleichsleistung. Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen.

Kernelement ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe. Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei, Prostituierte müssen ihre Tätigkeit jedoch anmelden. Darüber hinaus besteht für Prostituierte die Pflicht zur Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung. Über die Anmeldung sowie die gesundheitliche Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Im vorliegenden Gesetz werden die für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) zuständigen Behörden für das Land Baden-Württemberg bestimmt.

2. Inhalt

Nach den Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes bleibt den Ländern die Bestimmung überlassen, wer „zuständige Behörde“ für die Erfüllung der Anmeldepflicht für Prostituierte sowie die Durchführung des Erlaubnisverfahrens für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist. Die gesundheitliche Pflichtberatung soll nach dem Prostituiertenschutzgesetz durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde erfolgen. Durch das Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz werden die zuständigen Behörden auf Landesebene festgelegt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung, Überwachung und statistische Erfassung der Anmeldepflicht für Prostituierte wird in den Landkreisen den Landratsämtern sowie in den Stadtkreisen den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden übertragen; die Durchführung, Überwachung und statistische Erfassung der Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes wird den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

Neben den zuständigen Behörden werden auch dem Polizeivollzugsdienst die Kontrollbefugnisse nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes eingeräumt.

Oberste Aufsichtsbehörde ist unter Ausnahme von § 1 Absatz 6 das Sozialministerium.

3. Alternativen

Keine.

4. Nachhaltigkeitscheck

Bei den Stadtkreisen löst die Aufgabenübertragung dem Grunde nach eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) aus.

Bei der Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden nehmen auf Landkreisebene die Landratsämter diese als staatliche Behörde wahr. Die

Kosten des Landratsamts haben nach Maßgabe von § 52 der Landkreisordnung die Landkreise zu tragen. Ihnen steht eine angemessene Finanzausstattung nach Artikel 73 Absatz 1 LV zu.

Die Entscheidung über eine Konkretisierung des finanziellen Ausgleichs ab 2018 bleibt einer gesonderten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorbehalten.

Mit Blick auf eine genaue und belastbare Kostenermittlung besteht die Schwierigkeit, dass die Umstände der Durchführung des Anmeldeverfahrens und der gesundheitlichen Beratung von Prostituierten nicht hinreichend belastbar geschätzt werden können, da es kaum gesicherte Zahlen zu dem Tätigkeitsfeld der Prostitution in Baden-Württemberg gibt. Die Zahlen der bundesweit tätigen Prostituierten gehen stark auseinander. Derzeit geht man in etwa von 150.000 bis 700.000 in der Prostitution tätigen Personen aus.

Zur Ermittlung eines genaueren Zahlenmaterials wurden mittels Unterstützung der Kommunalen Landesverbände die Landkreise sowie alle B-Städte (Städte mit einer Einwohnerzahl ab 15.000) angeschrieben mit der Bitte, möglichst die Anzahl bekannter Prostituiertes und eine Schätzung der derzeit in der Prostitution tätigen Personen zu übermitteln. Valide Zahlen, die für die Kostenermittlung zugrunde gelegt werden können, waren über die Erhebung nicht zu ermitteln, weshalb als Ausgangsbasis für die Kostenfolgenabschätzung auf die im allgemeinen Teil der Begründung des Bundesgesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen enthaltenen Schätzung der Fallzahlen im Bundesgebiet zurückgegriffen wird. Heruntergebrochen auf Baden-Württemberg wird die Zahl der in der Prostitution tätigen Frauen und Männer auf 26.000 geschätzt. In gleicher Weise werden die Fallzahlen der übrigen sich aus dem Prostituiertenschutzgesetz ergebenden Aufgaben bestimmt.

Die Kostenfolgenabschätzung beruht weit überwiegend auf den Berechnungen des Bundes. Der vorgegebene Zeitansatz wurde überwiegend übernommen. Der Pauschalsatz pro Arbeitsstunde in Euro beruht auf den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung).

Aufgrund einer Übergangsregelung in § 37 Absatz 7 ProstSchG benötigen im Jahr 2018 nur die bis 21-Jährigen und neu in der Prostitution tätigen Personen eine gesundheitliche Beratung, weshalb sich für dieses Jahr eine abweichende Berechnung der Kosten ergibt.

In Anbetracht der dargestellten Unwägbarkeiten hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen erscheint es sachgerecht, die Kostenfolgenabschätzung einer zeitnahen Evaluation zu unterziehen. Aus der Evaluation notwendig werdende Kürzungen oder Erhöhungen des finanziellen Ausgleichs erfolgen für die Vergangenheit und die Zukunft durch eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2021.

Die Landesregierung hat von dem Erfordernis des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen. Das Prostituiertenschutzgesetz erfordert die Umsetzung auf Landesebene, insbesondere durch Festlegung der zuständigen Behörden. Der wesentliche Inhalt der Regelungen ist durch Entscheidungsprozesse außerhalb des Landes bereits weitestgehend festgelegt.

Kostenfolgenabschätzung

Die Kostenfolgenabschätzung beruht weit überwiegend auf den Berechnungen des Bundes. Der Pauschalsatz pro Arbeitsstunde in Euro beruht auf den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung).

Vorgabe 1: Einrichtung der neuen Verfahren und Erarbeitung von Informationen, Formularen und Nachweisen, §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 Absatz 1 bis 5 und 7 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	720	52	624,00

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	6.960	52	6.032,00

Vorgabe 2: Bearbeitung der Anmeldung, § 3 i. V. m. §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
6.500	35	52	197.166,67

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
26.000	35	52	788.666,67

Die zuständigen Behörden bearbeiten die Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes. Hierbei findet ein Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 Absatz 1 und 2 ProstSchG statt. Außerdem wird Informationsmaterial ausgehändigt nach § 7 Absatz 3 ProstSchG.

Der Zeitaufwand ergibt sich aus der Dauer des verbindlichen Informations- und Beratungsgesprächs, dem Aushändigen der Informationen sowie der Prüfung der Angaben. Hinzu kommen das Ausstellen und Aushändigen der Anmeldebescheinigung und ggf. der zusätzlichen pseudonymisierten Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung).

Vorgabe 3: Bearbeitung der Anzeige von Änderungen der Anmeldedaten, § 4 Absatz 5 i. V. m. § 5 Absatz 1 bis 4 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
6.500	8	52	45.066,67

Vorgabe 4: Bearbeitung der Verlängerung der Anmeldebescheinigung, § 5 Absatz 5
i. V. m. § 4 Absatz 4 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
11.700	10	52	101.400,00

Vorgabe 5: Gesundheitliche Beratung, § 10 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
29.900	45	66,75	1.496.868,75

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
26.000	45	66,75	1.301.625,00

Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter ausüben wollen, müssen zuvor eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Dies geschieht beim Öffentlichen Gesundheitsdienst, sofern die Länder keine anderweitige Zuständigkeit bestimmen. Prostituierte im Alter unter 21 Jahren müssen die gesundheitliche Beratung halbjährlich, im Alter ab 21 Jahren jährlich wiederholen.

Einmalig müssen alle derzeit tätigen Prostituierten vor der Anmeldung zur gesundheitlichen Beratung.

Die Kosten je Arbeitsstunde setzen sich zusammen aus $\frac{1}{4}$ von Personen des höheren Diensts und $\frac{3}{4}$ von Personen des gehobenen Diensts (66,75 €).

Für das Übergangsjahr 2018 ergibt sich die Besonderheit, dass abweichend von der Pflicht zur Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung alle zwölf Monate für Prostituierte ab 21 Jahre, eine Frist von zwei Jahren gilt. Im Jahr 2018 erfolgt die gesundheitliche Beratung somit lediglich für die Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger sowie die 18- bis 21-Jährigen.

Der Fluktuationsanteil wird auf 25 Prozent geschätzt. Dies bedeutet für Baden-Württemberg jährlich 6.500 Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger. Circa 20 Prozent aller Prostituierten sind zwischen 18 und 21 Jahre alt. Bei einer halbjährlichen Beratung kommen im Jahr 2018 10.400 Beratungen hinzu.

Vorgabe 6: Einrichtung eines neuen Verfahrens zur gesundheitlichen Beratung von Prostituierten, § 10 Absatz 1 und 4 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	720	52	624,00

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	6.240	52	5.408,00

Vorgabe 7: Erlass von Anordnungen gegenüber Prostituierten, § 11 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
3.640	5	52	15.773,33

Vorgabe 8: Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 23 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
76,05	48	52	3.163,68

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1.521	48	52	63.273,60

Vorgabe 9: Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung, § 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18 und 19 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
268	30	52	7.436,00

Vorgabe 10: Einrichtung eines Verfahrens über eine einheitliche Stelle, § 12 Absatz 6 ProstSchG

Für Baden-Württemberg nicht beabsichtigt.

Vorgabe 11: Bearbeitung des Antrags auf Betrieb eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung, § 13 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 3 und § 15 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
104	33	52	2.974,40

Vorgabe 12: Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung, § 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 3 und § 15 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
52	20	52	901,33

Vorgabe 13: Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung, § 13 Absatz 3 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
52	5	52	225,33

Vorgabe 14: Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung, § 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
3.261	6	52	16.957,20

Vorgabe 15: Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung, § 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
3.261	15	52	43.393,00

Vorgabe 16: Zuverlässigkeitsprüfung, § 15 Absatz 3 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
429	8	52	2.974,40

Vorgabe 17: Erteilung selbständiger Anordnungen gegenüber Betreibern, § 17 Absatz 3 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
78	22	52	1.487,20

Vorgabe 18: Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, § 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1.300	35	52	39.433,33

Vorgabe 19: Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen, § 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
32,5	5	52	140,83

Vorgabe 20: Bearbeitung der Anzeige der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen, § 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
232	30	52	6.032,00

Vorgabe 21: Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen, § 21 Absatz 3 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
44,2	5	52	191,53

Vorgabe 22: Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes, § 22 Satz 2 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
3,9	6	52	20,28

Vorgabe 23: Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, § 23 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
7,8	50	52	338,00

Vorgabe 24: Beratungen zu gesundheitserhaltenden Verhaltensweisen und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten, § 24 Absatz 3 ProStSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Es ist nicht von einem Mehraufwand auszugehen. Es ist möglich, dass die Zahl der Beratungen durch die Festschreibung in diesem Gesetz ansteigt und so Mehraufwand entsteht. Ob es tatsächlich zu einer Änderung kommt, kann zurzeit jedoch nicht ermittelt werden.

Vorgabe 25: Hygienepläne, § 24 Absatz 5 ProStSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
32,5	22	52	619,67

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
325	22	52	6.196,67

Vorgabe 26: Beschäftigungsverbote, § 25 Absatz 3 ProStSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
260	7	52	1.577,33

Vorgabe 27: Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständigen Behörden, § 29 ProStSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
33.605	20	52	582.486,67

Vorgabe 28: Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution, § 31 ProStSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1.300	30	52	33.800,00

Vorgabe 29: Einrichtung Datenerhebung und -verarbeitung, § 34 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	720	52	624,00

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Pauschalsatz/Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
1	3.120	52	2.704,00

Vorgabe 30: Einrichtung des Verfahrens zur Bundesstatistik, § 35 ProstSchG

Es entsteht Aufwand für die Entwicklung, Einrichtung und Fortschreibung eines Verfahrens für die Bundesstatistik.

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Bundesstatistik erfolgt mit der Einführung der dazugehörigen Rechtsverordnung.

Vorgabe 31: Zulieferung der Daten für die Bundesstatistik, § 35 Absatz 1 und 3 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Zulieferung der Daten für die Bundesstatistik erfolgt mit der Einführung der dazugehörigen Rechtsverordnung.

Vorgabe 32: Erstellung der Bundesstatistik, § 35 Absatz 1 und 3 ProstSchG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Zulieferung der Daten für die Bundesstatistik erfolgt mit der Einführung der dazugehörigen Rechtsverordnung.

Vorgabe 33: Evaluation, § 38 ProstSchG

Keine Mehrbelastung für die Länder.

Zusammenfassung:

Lfd. Nr.	Vorgabe	Fundstelle im ProstSchG	2017		2018	2019
			Einführungsaufwand	Ifd. Kosten		
Betragsangaben in Euro						
1	Einrichtung der neuen Verfahren und Erarbeitung von Informationen, Formularen und Nachweisen	§§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 Absatz 1 bis 5 und 7	6.032,00	312,00	624,00	624,00
2	Bearbeitung der Anmeldung von Prostituierten	§ 3 i. V. m. §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9	788.666,67	0,00	197.166,67	197.166,67
3	Bearbeitung der Anzeige von Änderungen der Anmeldedaten	§ 4 Absatz 5 i. V. m. § 5	0,00	22.533,34	45.066,67	45.066,67
4	Bearbeitung der Verlängerung der Anmeldebescheinigung	§ 5 Absatz 5 i. V. m. § 4 Absatz 4	0,00	0,00	101.400,00	101.400,00
5	Gesundheitliche Beratung	§ 10	1.301.625,00	0,00	846.056,25	1.496.868,75
6	Einrichtung eines neuen Verfahrens zur gesundheitlichen Beratung von Prostituierten	§ 10 Absatz 1 und 4	5.408,00	312,00	624,00	624,00

7	Erlass von Anordnungen gegenüber Prostituierten	§ 11	0,00	7.886,67	15.773,33	15.773,33
8*	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 23	0,00	0,00	0,00	0,00
9*	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	§ 12 Absatz 1 S. 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18 und 19	0,00	0,00	0,00	0,00
10*	Einrichtung eines Verfahrens über eine einheitliche Stelle	§ 12 Absatz 6	0,00	0,00	0,00	0,00
11*	Bearbeitung des Antrags auf Betrieb eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 3 und § 15	0,00	0,00	0,00	0,00
12*	Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 3 und § 15	0,00	0,00	0,00	0,00

13*	Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	§ 13 Absatz 2	0,00	0,00	0,00	0,00
14*	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung	§ 15 Absatz 2 Nummer 1	0,00	0,00	0,00	0,00
15*	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung	§ 15 Absatz 2 Nummer 2	0,00	0,00	0,00	0,00
16*	Zuverlässigkeitsprüfung	§ 15 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00
17*	Erteilung selbständiger Anordnungen gegenüber Betreibern	§ 17 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00
18*	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen	§ 20 Absatz 3 bis 5	0,00	0,00	0,00	0,00
19*	Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen	§ 20 Absatz 3 Satz 2	0,00	0,00	0,00	0,00
20*	Bearbeitung der Anzeige der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen	§ 21 Absatz 3 bis 5	0,00	0,00	0,00	0,00
21*	Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen	§ 21 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00

22*	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes	§ 22 Satz 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23*	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	§ 23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24*	Beratungen zu gesundheitserhaltenden Verhaltensweisen und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten	§ 24 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25*	Hygienepläne	§ 24 Absatz 5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26*	Beschäftigungsverbote	§ 25 Absatz 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständigen Behörden	§ 29	0,00	291.243,34	582.486,67	582.486,67	582.486,67
28	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution	§ 31	0,00	16.900,00	33.800,00	33.800,00	33.800,00
29	Einrichtung Datenerhebung und -verarbeitung	§ 34	2.704,00	0,00	624,00	624,00	624,00
30	Einrichtung des Verfahrens zur Bundesstatistik	§ 35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

31	Zulieferung der Daten für die Bundesstatistik	§ 35 Absatz 1 und 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
32	Erstellung der Bundesstatistik	§ 35 Absatz 1 und 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
33	Evaluation	§ 38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			2.104.435,67	339.187,35				
			2.443.623,02			1.823.621,59	2.474.434,09	
			Im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetzes entstehen durch die eigenständige Wahrnehmung der Aufgabe durch das Sozialministerium geringere Kosten, sodass insgesamt nur von Mehrbelastungen von bis zu 1.500.000 Euro ausgegangen wird.					

* Für die Vorgaben 8 bis 26 fallen keine Mehrbelastungen an. Diese sind vollständig mittels Gebühren zu refinanzieren.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 – Zuständige Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes wird in den Landkreisen den Landratsämtern sowie in den Stadtkreisen den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden übertragen, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution entgegensteht.

Die Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden unter Ausnahme der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften ermöglicht den Prostituierten, ihre Pflicht mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten möglichst ohne hohe Hürden und abschreckende Modalitäten, wie beispielsweise eine lange Anfahrt, wahrzunehmen. Eine Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen ist wegen des hohen Aufwands und der dadurch nicht mehr sicherzustellenden Anonymität abzulehnen.

Zu Absatz 2

Abweichend von der Regelung in Absatz 1 sind in den Stadtkreisen Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim sowie Ulm, die über keine untere Gesundheitsbehörde verfügen, für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG die Landratsämter, die dort jeweils ihren Sitz haben, zuständig, für den Stadtkreis Baden-Baden das Landratsamt Rastatt.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt den unteren Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution entgegensteht. Die Befugnisse nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes stehen auch dem Polizeivollzugsdienst zu.

Zu Absatz 4

Die Erteilung der Anmeldebescheinigung ist an die vorherige Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung gekoppelt. Diese Aufgabe wird nach § 10 Absatz 1 ProstSchG bei einer für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde angebonden. Dies sollte in der Regel das zuständige Gesundheitsamt sein. Eine Anbindung beim öffentlichen Gesundheitsdienst scheint mit Blick auf die spezifische Expertise in Fragen zur Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft und zu Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs sachgerecht.

Unbeschadet dessen ist eine Übertragung dieser Aufgabe auf eine qualifizierte Person oder mehrere qualifizierte Personen des Privatrechts durch die unteren Gesundheitsbehörden in Form einer Beleihung möglich. Dabei sind die im Gesetz genannten Voraussetzungen zu beachten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die gesundheitliche Beratung nach § 10 Absatz 1 ProstSchG zeitlich, örtlich und organisatorisch getrennt von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Absatz 1 ProstSchG sowie der Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG und der freiwilligen und anonymen Beratung und Untersuchung nach § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgen soll.

Die Länder führen das Prostituiertenschutzgesetz als eigene Angelegenheit aus. Demnach obliegt die Verwaltungskompetenz nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz vorliegend dem Land, das die Einrichtung der Behörden regelt, wozu nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die nähere Festlegung des Aufgabenkreises einer Behörde gehört, sowie die Regelung des Verwaltungsverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit keine gesetzlichen Vorgaben nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz gemacht. Er hat indes in der Begründung zum Prostituiertenschutzgesetz zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgaben der gesundheitlichen Beratung und der Beratung im Rahmen der Anmeldung gemäß § 7 Absatz 1 ProstSchG möglichst in getrennter fachlicher Zuständigkeit wahrgenommen werden sollten (Bundestagsdrucksache 18/8556, S. 73).

Unter Zugrundelegung dessen respektive zur Gewährleistung des besonderen vertraulichen Rahmens der gesundheitlichen Beratung ist es fachlich angezeigt, mit der Regelung des Absatzes 5 anzuordnen, dass die gesundheitliche Beratung nach § 10 Absatz 1 ProstSchG und die Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG sowie aus den nämlichen Gründen auch die Beratung und Untersuchung nach § 19 IfSG grundsätzlich jeweils getrennt erfolgen soll.

Die gesundheitliche Beratung erfolgt im Vergleich zu der Beratung nach § 7 ProstSchG unter anderen Kriterien und bedarf einer spezifischen Expertise. Die spezifische Expertise bezieht sich auf Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs. Darüber hinaus bietet die Trennung die Chance, den Schutz der Prostituierten zu erhöhen und ihnen mindestens ein weiteres Mal die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines Informationsgesprächs beziehungsweise einer Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG oder einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Absatz 1 ProstSchG einer Person zu offenbaren. Diese Trennung erfordert die Wahrnehmung der Aufgaben in getrennter fachlicher Zuständigkeit.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, dass die Befugnisse nach dem Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes auch dem Polizeivollzugsdienst zustehen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt unter Ausnahme des Absatzes 6 als oberste Aufsichtsbehörde das Sozialministerium.

Zu § 2 – Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Den nach § 1 dieses Gesetzes zuständigen Behörden obliegt auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.

Zu § 3 – Gebühren

Für die nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes durchzuführenden Aufgaben durch die zuständigen Behörden wird die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen. Die Anmeldung, die Durchführung eines Informations- und Beratungsgesprächs sowie die gesundheitliche Beratung haben für die Prostituierten gebührenfrei zu erfolgen. Ziel des Gesetzes ist u. a. der Schutz der in der Prostitution tätigen Personen. Das Gesetz soll insbesondere das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution stärken, fachgesetzliche Grundlagen zur Ausübung der Prostitution schaffen und kriminelle Erscheinungsformen in der Prostitution bekämpfen. Die Erreichung der Gesetzesziele ist bei der Erhebung von Gebühren bei den Prostituierten nicht gewährleistet. Die Anmelde-

pflicht der Prostituierten dient vorrangig ihrem eigenen Schutz und liegt nicht im Interesse der Kundinnen und Kunden.

Durch die gesetzliche Anmeldepflicht soll sichergestellt werden, allen Prostituierten einen verlässlichen Zugang zu Grundinformationen über die eigenen Rechte und Pflichten und über die in Deutschland bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Eine mit der Anmeldung verbundene Gebühr birgt die Gefahr, dass viele Prostituierte trotz etwaiger Sanktionen von einer Anmeldung absehen.

Im Übrigen bleiben das Landesgebührengesetz und das Kommunalabgabengesetz unberührt. Den unteren Verwaltungsbehörden steht es insbesondere frei, für die öffentlichen Leistungen nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren festzusetzen. Für die Gebührenermittlung gilt die Richtlinie 2006/123/EG, wonach die Gebühren aufwandsbezogen zu erheben sind und nicht der Nutzwert abgeschöpft werden soll.

Zu § 4 – Ausgleichszahlungen

Bei den Stadtkreisen lösen die Aufgabenübertragungen dem Grunde nach eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV aus. Bei einer Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden nehmen auf Landkreisebene die Landratsämter diese als Staatsbehörde wahr. Die Kosten der Landratsämter haben nach Maßgabe von § 52 der Landkreisordnung die Landkreise zu tragen. Ihnen steht eine angemessene Finanzausstattung nach Artikel 73 Absatz 1 LV zu.

Die Konkretisierung bleibt einer Entscheidung über eine gesonderte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorbehalten.

Für die Aufgabenerledigung ab Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum 1. November 2017 erhalten die Stadt- und Landkreise für das Jahr 2017 einen finanziellen Ausgleich in Höhe von rund 0,81 Millionen Euro. Dies entspricht einem Drittel der im Einführungsjahr ab dem 1. Juli 2017 zu erwartenden Kosten. Mit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes sind die zuständigen Behörden zur Aufgabewahrnehmung verpflichtet. Ein finanzieller Ausgleich ist daher auch entsprechend der im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung festgestellten Mehrbelastungen anteilig für das Jahr 2017 zu leisten. Die Auszahlung erfolgt zum 31. März 2018. Der Ausgleichsbetrag wird auf Grundlage der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus vom 9. Mai 2011 zum Stand 31. Dezember 2015 und unter Berücksichtigung eines Sockelbetrags für Grund- und Vorhaltekosten ausgezahlt.

In Anbetracht der bereits dargestellten Unwägbarkeiten hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen erscheint es sachgerecht, die Kostenfolgenabschätzung einer zeitnahen Evaluation zu unterziehen. Mit den Absätzen 3 und 4 wird das Sozialministerium verpflichtet, die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen auf die Stadt- und Landkreise zu untersuchen, um damit eine tatsächliche Grundlage für die Festlegung zukünftiger Ausgleichszahlungen des Landes ab dem Jahr 2021 zu schaffen. In Absatz 4 Satz 2 wird die Verpflichtung zu einer rückwirkenden Anpassung der zuvor erfolgten Ausgleichsleistungen im Falle einer Abweichung von mehr als 10 Prozent zwischen Aufwand und Ausgleich aufgestellt. Eine Anpassung für geleistete Zahlungen und deren Verrechnung mit ggf. angepassten zukünftigen Zahlungen erfolgt ab dem Jahr 2021 im Dreijahresrhythmus. Gemäß Absatz 4 Satz 3 werden die Anpassungen durch das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt.

Zu § 5 – Inkrafttreten

§ 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Zu dem Anhörungsentwurf des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) wurden die kommunalen Landesverbände, die betroffenen Gewerkschaften sowie eine Vielzahl von Verbänden im Land angehört.

Zudem wurde der Gesetzentwurf einschließlich des Entwurfs der Begründung mit Beginn des Anhörungsverfahrens am 30. Juni 2017 auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration eingestellt. Des Weiteren war eine Stellungnahme auch über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg, auf dessen Internetseite der Gesetzentwurf nebst Begründung ebenfalls eingestellt war, möglich.

Im Einzelnen geäußert haben sich während der Anhörung der Landkreistag, der Städtetag, der BBW Beamtenbund Tarifunion, die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg (DPoIG), die Landesärztekammer Baden-Württemberg, der Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg e. V., der Landesfrauenrat, die Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg (LAG), die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR) sowie der Hauptpersonalrat des Ministeriums für Soziales und Integration.

Weiter gingen außerhalb der Verbandsanhörung Stellungnahmen des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg (LGA), der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. (LIGA) sowie der Fachgruppe Prostitution Freiburg beim Ministerium für Soziales und Integration ein.

2. Ergebnis der Anhörung im Einzelnen

Allgemeines

Der Gesetzentwurf zum AGProstSchG wurde von der Mehrzahl der Angehörten zur Kenntnis genommen. Zu den Einzelheiten wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Der Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst regt an, eine App zu erarbeiten, in der Informationen, Animationen und Filme zu gesundheitlichen Themen in verschiedenen Sprachen angeboten werden.

Der Landesfrauenrat, die LAG sowie die Fachgruppe Prostitution Freiburg weisen auf die Beratungslandschaft in Baden-Württemberg hin. Der Landesfrauenrat regt an, dass es neben den bereits vorhandenen Ausstiegsberatungen für in der Prostitution tätige Personen auch entsprechender Angebote für Freier bedürfe. Die LAG und die Fachgruppe Prostitution Freiburg sehen die Notwendigkeit eines flächendeckenden Beratungsangebots, dessen Finanzierung gesichert sein müsse.

Haltung der Landesregierung:

Eine App, in der insbesondere Informationen nach § 7 Absatz 2 ProstSchG, Adressen der gesundheitlichen Beratung und der Anmeldung sowie Anlaufstellen in Hilfssituationen aufgenommen werden, ist bereits in Planung. Animationen oder Filme zu gesundheitlichen Themen sind derzeit noch nicht vorgesehen.

Um den in der Prostitution tätigen Personen einen größtmöglichen Schutz zu gewähren, bedarf es eines ausreichenden Angebots an Fachberatungsstellen. Ziel des Landesausführungsgesetzes ist die Festlegung der für das Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden. Darüber hinausgehende Regelungen sind nicht zu treffen.

Zu § 1 Absatz 1 – Zuständige Behörden

Dem Vorschlag der ver.di und des Landesfrauenrats, dass die Anmeldung von Prostituierten bei der Polizei erfolgen soll, stehen die Stellungnahmen des Städtetags, der LAG, der LIGA und der Fachgruppe Prostitution Freiburg gegenüber, die die Zuständigkeitsregelung ausdrücklich begrüßen. Nach Auffassung der ver.di und des Landesfrauenrats verfügen Ordnungsbehörden nicht über ausreichende Fachkenntnisse, um den Anforderungen des Anmeldeverfahrens gerecht zu werden. Zumindest müssten nach Ansicht des DGB, der ver.di und des Landesfrauenrats spezielle Schulungen zum Thema Menschenhandel angeboten werden, bei denen auch die Polizeibehörden einzubeziehen seien. Zudem bedürfe es der Schaffung landesweiter Mindeststandards für das Informations- und Beratungsgespräch sowie der Entwicklung eines Kriterienkatalogs zur Prüfung der Freiwilligkeit von in der Prostitution tätigen Personen.

Haltung der Landesregierung:

Dem Vorschlag, die Anmeldung bei den Polizeibehörden zu verankern, wird nicht entsprochen. Eine Anmeldung bei den örtlichen Polizeiwachen würde einer Kriminalisierung der in der Prostitution tätigen Menschen gleichkommen, die ohnehin schon mit Stigmatisierungen und Vorurteilen zu kämpfen haben. Dies würde dem Schutzgedanken des Gesetzes nicht gerecht werden. Ziele des Gesetzes sind es, die Prostituierten über Risiken ihrer Arbeit in der Prostitution aufzuklären und konkrete Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bei spezifischen Gefährdungen oder Notlagen (z. B. sexueller Gewalt) aufzuzeigen. Die in der Prostitution tätige Person soll in einem vertrauensvollen Gespräch die Gelegenheit erhalten, ggf. über ihre persönliche Zwangslagen zu sprechen, sofern sie dies wünscht. Das Anmeldeverfahren mit Informations- und Beratungsgespräch sowie die gesundheitliche Beratung bieten hierfür einen guten Rahmen. Viele Prostituierte haben ein gewisses Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden, insbesondere wenn sie in ihren Heimatländern bereits negative Erfahrungen mit Polizei und Behörden gemacht haben. Hinzukommt, dass innerhalb des Milieus auch die vermeintlich „guten Kontakte“ zu den Behörden als Druckmittel gegenüber Prostituierten eingesetzt werden. Mit dem Prostituiertenschutzgesetz wird die Chance eröffnet, Menschen, die bisher wenig oder keinen Kontakt mit staatlichen Behörden hatten, an diese sowie das im Land vorhandene gute Beratungs- und Unterstützungssystem heranzuführen und ein Vertrauen in die Behörden aufzubauen. Der Polizei kommt dabei eine besondere Bedeutung bei der Überwachung der Prostitutionsstätten zu. Im Übrigen schreibt das Ausführungsgesetz nicht vor, dass eine Anmeldung zwangsläufig bei der Ordnungsbehörde erfolgen muss. Diese Entscheidung liegt vielmehr in der Organisationshoheit der unteren Verwaltungsbehörden.

Zur Vermittlung von Fachkenntnissen sind Informationsveranstaltungen geplant und zum Teil bereits durchgeführt, bei denen die zukünftig mit dem Anmeldeverfahren und der gesundheitlichen Beratung betrauten Personen mit den Besonderheiten des Prostitutionsgewerbes vertraut gemacht werden sollen. Für die Arbeit mit in der Prostitution tätigen Personen bedarf es einer besonderen Sensibilität und fachspezifischer Kenntnisse. Auch das Thema Menschenhandel wird hierbei einen Schwerpunkt darstellen. Für die Konzeption der Informationsveranstaltungen wird die Landesregierung die Vorschläge des DGB, der ver.di und des Landesfrauenrats aufgreifen.

Zur Schaffung landesweiter Qualitätsstandards haben das Landesgesundheitsamt sowie das Ministerium für Soziales und Integration bereits einen Leitfaden für die gesundheitliche Beratung sowie eine Orientierungshilfe für das Informations- und Beratungsgespräch erarbeitet.

Zu § 1 Absatz 4 – Beleihung

Der Städtetag und der DGB sprechen sich für eine Streichung der in § 1 Absatz 4 vorgesehenen Beleihung aus. Eine Übertragung an eine Person oder mehrere Personen des Privatrechts berge das Risiko einer nicht neutralen Beratung und erschwere insbesondere ein landeseinheitliches Vorgehen. Zudem bringe die Beleihung einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Eine Überprüfung der Qualität der Beratung sei unabdingbar. Auch ver.di und der Landesfrauenrat stehen einer Beleihung kritisch gegenüber. Der Hauptpersonalrat des Ministeriums für Soziales und Integration hält eine Beleihung für praktikabel, merkt jedoch an, dass es einer fachspezifischen Erfahrung, Sensibilität und der stetigen Überprüfung bedürfe.

Haltung der Landesregierung:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG können die Länder bestimmen, dass eine andere Behörde für die Beratung zuständig ist. Eine Beleihung ist daher grundsätzlich möglich. Um eine neutrale Beratung und einen landeseinheitlichen Standard zu gewährleisten, wird das Ministerium für Soziales und Integration ermächtigt, die näheren Voraussetzungen durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu § 1 Absatz 5 – Trennung der gesundheitlichen Beratung von der Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz und den Beratungs- und Untersuchungsangeboten nach dem Infektionsschutzgesetz

Die räumliche und zeitliche Entkoppelung zwischen den anonymen Beratungs- und Untersuchungsangeboten nach § 19 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der gesundheitlichen Beratung gemäß § 10 ProstSchG wird seitens der Landesärztekammer und des LGA für erforderlich gehalten und begrüßt. Der Städtetag hingegen bewertet die Trennung der Anmeldung und der gesundheitlichen Beratung als nachteilig. Für Prostituierte stelle es eine geringere Hürde dar, wenn lediglich eine Anlaufstelle angeboten werde. Eine Aufgabenbündelung sei insbesondere im Hinblick auf Dolmetscherdienste kosteneffizienter. Befürwortet werde vielmehr – so auch die Ansicht der LAG – eine personelle und räumliche Trennung zwischen der Anmeldebehörde für Prostituierte und der Erlaubnisbehörde für Betreiberinnen und Betreiber.

Der Landkreistag macht geltend, dass die Regelung über bundesrechtliche Maßnahmen hinausgehe. Zudem sei eine Trennung im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung nicht berücksichtigt worden. Er schlägt vor, die Norm zu streichen oder eine Änderung des „soll“ in „sollte nach Möglichkeit“ vorzunehmen.

Haltung der Landesregierung:

An der Trennung zwischen Anmeldung und gesundheitlicher Beratung wird festgehalten. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Willen. Der Bundesgesetzgeber hat in der Begründung zum Prostituiertenschutzgesetz zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgaben der gesundheitlichen Beratung und der Beratung im Rahmen der Anmeldung gemäß § 7 Absatz 1 ProstSchG möglichst in getrennter fachlicher Zuständigkeit wahrgenommen werden sollen.

Die Anregung, eine gesetzlich vorgeschriebene personelle und räumliche Trennung zwischen der Anmeldebehörde für Prostituierte und der Erlaubnisbehörde für Betreiberinnen und Betreiber vorzusehen, wird nicht aufgegriffen. Durch die

Festlegung der Trennung, die damit begründet wird, dass unterschiedliche Ansprechpersonen zu einer Vertrauensbildung bei den Prostituierten beitragen, würden Betreiberinnen und Betreiber mitunter bereits im Vorhinein kriminalisiert werden.

Zu § 1 Absatz 6 – Polizeivollzugsdienst

Die DPolG sowie der BBW sehen bei Kontrollen, die durch die zuständigen Landratsämter und Gemeinden durchgeführt werden müssen, die Gefahr von erheblichen Wissens- und Informationsverlusten. Entsprechende Kontrollen seien bisher vom Polizeivollzugsdienst durchgeführt worden.

Haltung der Landesregierung:

Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung und die Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die Landratsämter in den jeweiligen Gebieten der Landkreise und Gemeinden in den Gebieten der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass vor allem auch lokale Kenntnisse von Bedeutung sind. Wissens- und Informationsverluste können durch eine entsprechende Zusammenarbeit ausgeglichen werden.

Zu § 2 (Anhörungsentwurf) – Gültigkeit der Anmeldebescheinigung

Die Regelung zur Beschränkung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung, auf das Landesgebiet Baden-Württemberg wird seitens des Landkreistags, des Städtetags, der Landesärztekammer, des Ärzteverbands öffentlicher Gesundheitsdienst, des LGA, der LIGA sowie der Fachgruppe Prostitution Freiburg kritisch gesehen und abgelehnt. Die Gültigkeitsbeschränkung erschwere die Arbeitsbedingungen der in der Prostitution tätigen Personen und führe zu einer Abdrängung der nur gelegentlich in Baden-Württemberg tätigen Personen in die Illegalität. Zudem sei damit unnötige Bürokratie und ein erhöhtes Verwaltungsaufkommen verbunden. Auch ziehe die geplante Gültigkeitsbeschränkung der Anmeldebescheinigung praktische Probleme nach sich. Der Landkreistag und das LGA regen an, bei Beibehaltung der Regelung in § 2, in anderen Ländern durchgeführte gesundheitliche Beratungen anzuerkennen. Die Landesärztekammer bittet um Klarstellung, ob lediglich Erstbescheinigungen oder auch Verlängerungen der Anmeldebescheinigungen auf das Landesgebiet beschränkt werden sollen. Die DPolG moniert, es sei nicht geregelt, ob Beratungen wiederholt werden müssten. Auch die Ärztekammer öffentlicher Gesundheitsdienst bittet um Aufnahme in das Gesetz, ob gesundheitliche Beratungen aus anderen Landkreisen und Bundesländern akzeptiert werden könnten.

Der DGB und der Landesfrauenrat begrüßen grundsätzlich eine Gültigkeitsbeschränkung der Anmeldebescheinigung, schlagen jedoch vor, das Gebiet auf kleinere Einheiten, beispielsweise Regierungsbezirke, zu beschränken. Die DPolG weist darauf hin, dass ein Überblick über anwesende Prostituierte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nur dann erlangt werden könne, wenn die Anmeldebescheinigung auf den jeweiligen Stadt- und Landkreis beschränkt werde.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung schließt sich der mehrheitlich geäußerten Auffassung an und sieht gegenwärtig von der Möglichkeit einer abweichenden Länderregelung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 ProstSchG ab. Wesentliches Argument hierfür ist der (bundes-) gesetzgeberische Wille und das Bestreben der Landesregierung, über den Weg der Anmeldepflicht einen möglichst niedrighschwelligsten Weg für in der Prostitution tätige Personen zu schaffen, Beratungsangebote wahrzunehmen. Im Gegenzug wird dadurch in der Beratungssituation die Möglichkeit eröffnet, dem Schutz- und Unterstützungsgedanken des ProstSchG angemessen Rechnung zu tragen. Der mit der Verpflichtung zu einer erneuten, häufigeren Anmeldung verbundene

Bürokratie- und Verwaltungsaufwand birgt faktisch die Gefahr, dass in der Prostitution tätige Personen dieser Pflicht nicht dauerhaft nachkommen.

Eine Gültigkeitsbeschränkung der Anmeldung auf Baden-Württemberg allein bringt zudem nicht zwangsläufig den Vorteil mit sich, dass genauere Daten über etwaige sich im Zuständigkeitsbereich aufhaltende Personen vorliegen. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 ProStSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 6 ProStSchG sind den angemeldeten Tätigkeitsorten entsprechende Daten aus der Anmeldung zu übermitteln. Ein Überblick ergibt sich somit auch hieraus.

Um die in der Prostitution tätigen Personen auch über das Anmeldeverfahren einschließlich des Informations- und Beratungsgesprächs hinaus über entsprechende Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren, wird derzeit eine App erarbeitet. Diese wird insbesondere Informationen nach § 7 Absatz 2 ProStSchG, Adressen der gesundheitlichen Beratung und der Anmeldung sowie Anlaufstellen in Hilfssituationen enthalten und eröffnet die Möglichkeit, auch den bisher außerhalb Baden-Württembergs tätigen Personenkreis zu erreichen.

Zu § 3 – Gebühren

Die Gebührenfreiheit für Leistungen nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes wird aus fachlicher Sicht weit überwiegend begrüßt. Der Landtag weist jedoch darauf hin, dass eine umfassende Gebührenfreiheit nur dann hinnehmbar sei, wenn die entstehenden Kosten durch Finanzaufwendungen des Landes refinanziert werden. Der Städtetag bittet zur landesweit einheitlichen Gebührenermittlung das Land um Klarstellung, ob das Kostendeckungsprinzip nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie einschlägig sei.

Haltung der Landesregierung:

Ein Mehrbelastungsausgleich für die Vornahme der öffentlichen Leistungen nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ist vorgesehen. Bezüglich des Umfangs wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 1 verwiesen.

Der Vorschlag des Städtetags wird aufgegriffen und ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung aufgenommen. Für die Gebührenermittlung gilt die Richtlinie 2006/123/EG, wonach die Gebühren aufwandsbezogen zu erheben sind und nicht der Nutzwert abgeschöpft werden soll. Um darüber hinaus auch eine bundesweit möglichst einheitliche Gebührenerhebung zu gewährleisten, ist vorgesehen, in einer Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg einen Rahmen vorzugeben, der sich an die Regelung in Nordrhein-Westfalen orientieren soll.

Zu § 4 Absatz 1 – Mehrbelastungsausgleich

Den Vorschlägen und Stellungnahmen ist im Wesentlichen gemein, dass die für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes angesetzten Kosten als nicht angemessen bewertet werden:

Die dem Mehrbelastungsausgleich zugrundeliegende Kostenfolgenabschätzung basiere weit überwiegend auf unzutreffenden Annahmen und entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Kritisiert wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens insbesondere die Nichtberücksichtigung von Sprachmittlungskosten für das Anmeldeverfahren der Prostituierten sowie für die vorausgehende gesundheitliche Beratung. Nach einer Untersuchung des Robert-Koch-Instituts sei davon auszugehen, dass mindestens 30 Prozent der Prostituierten eine Sprachmittlung benötigen. Der Städtetag ist der Ansicht, dass in mindestens 80 Prozent der Fälle eine Sprachmittlung notwendig sei. Lediglich der Landesfrauenrat hält die Nichtberücksichtigung von Sprachmittlungskosten für gerechtfertigt: Da die in der Prosti-

tution tätigen Personen freiwillig und selbstbestimmt arbeiteten, sei davon auszugehen, dass diese Personen über entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten verfügten.

Darüber hinaus wird eingewendet, dass der Kostenfolgenabschätzung ein nicht zutreffender Zeitrahmen zugrunde gelegt worden sei. Sowohl der für die Anmeldung einschließlich des Informations- und Beratungsgesprächs als auch der für die gesundheitliche Beratung vorgesehene Zeitrahmen sei zu kurz bemessen. Für ein dem Gesetzeszweck entsprechendes Informations- und Beratungsgespräch seien mindestens 30 bis 45 Minuten in Ansatz zu bringen. Die gesundheitliche Beratung könne nur dann den Schutzanforderungen des Gesetzes gerecht werden, soweit mindestens 60 Minuten für die Beratung veranschlagt würden. Auch der Zeitrahmen für eventuelle Anordnungen nach § 11 ProstSchG entspreche nicht der in der Praxis zu erwartenden Dauer. Der Landkreistag führt an, dass es sich um Einzelfallprüfungen handele, die nicht innerhalb von 5 Minuten zu bewerten seien. Auch der Zeitansatz für die Einrichtung neuer Verfahren im Rahmen der gesundheitlichen Beratung sei nicht ausreichend. Der Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst weist darauf hin, dass insbesondere Weiterbildung und Netzwerkarbeit hierbei unberücksichtigt blieben.

Ein weiterer Kritikpunkt der Kostenfolgenabschätzung wird weit überwiegend in der unzureichenden Qualifikation des Personals bei Zugrundelegung des mittleren Dienstes gesehen. Schließlich führt der Landkreistag an, dass aufgrund der vorgesehenen Gültigkeitsbeschränkung der Anmeldebescheinigung von deutlich höheren Fallzahlen auszugehen sei. Da Prostituierte, die bisher außerhalb Baden-Württembergs tätig gewesen seien, nunmehr erneut einer Anmeldung bedürften, müsse das Land auch diese Kosten bei dem Mehrbelastungsausgleich berücksichtigen.

Der Landkreistag weist zudem darauf hin, dass die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zeitgleich mit dem Landesausführungsgesetz in Kraft treten müsse. Artikel 71 Absatz 3 LV enthalte ein Gleichzeitigkeitserfordernis, das bei rückwirkendem Inkrafttreten nicht gewährleistet werde.

Haltung der Landesregierung:

Den Forderungen kann seitens der Landesregierung nicht entsprochen werden. Die Angaben zur Kostenfolgenabschätzung basieren weitgehend auf Schätzungen. Für den Bereich der Prostitution gibt es bislang keine ausreichend validen statistischen Daten, die einer Kostenfolgenabschätzung zugrunde gelegt werden können. Die Zeitansätze entsprechen unter Ausnahme der Vorgabe zur gesundheitlichen Beratung den Zeitangaben des Bundes und beruhen auf der Zeitwertabelle aus dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“. Aufgrund der unsicheren Datenlage ist beabsichtigt, die dem Mehrbelastungsausgleich zugrundeliegende Kostenfolgenabschätzung einer Evaluation zu unterziehen.

Unabhängig von der Frage, ob eine konnexitätsrechtliche Ausgleichsverpflichtung des Landes anzunehmen ist, trägt nach Ansicht der Landesregierung auch ein rückwirkendes Inkrafttreten den Anforderungen des Artikel 71 Absatz 3 LV Rechnung. Nach Artikel 71 Absatz 3 LV sind bei Übertragung bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Gleichzeitige Bestimmungen über die Deckung der Kosten fordern einen zeitlichen Zusammenhang, der regelmäßig auch dann gewahrt ist, wenn die Kostenregelung in dem auf die Aufgabenübertragung folgenden Finanzausgleichsgesetz erfolgt. Artikel 71 Absatz 3 LV dient insbesondere dem Schutz des kommunalen Handlungs- und Entfaltungsspielraums. Der Landesgesetzgeber soll sich vor jeder Aufgabenübertragung auf kommunale Gebietskörperschaften die entstehenden Mehrkosten vergegenwärtigen und überhaupt eine Kostenregelung treffen (vgl. BVerfGE 103, 332). Für das Jahr 2017 ist in § 4 Absatz 2 eine unmittelbare Regelung im Gesetzesentwurf getroffen.

Zu § 4 Absatz 2 (Anhörungsentwurf), jetzt Absatz 3 – Evaluation

Der Landkreistag regt an, dass bereits mit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes eine Verständigung über die Parameter der Evaluation erfolgen solle. Diese Parameter sollten zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales und Integration und den Kommunalen Landesverbänden gemacht werden.

Auch der Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst verweist auf die frühzeitige Festlegung von Parametern, idealerweise im Ausführungsgesetz. Wichtig sei für die Dokumentation u. a. insbesondere die Zahl der Beratungen pro Jahr, die Art der Anmeldung, das jeweilige Alter der Prostituierten bzw. des Prostituierten, Sprachkenntnisse und die Notwendigkeit einer Sprachmittlung sowie die Art und Dauer der Beratungen.

Haltung der Landesregierung:

Dem Vorschlag des Landkreistags sowie des Ärzteverbands öffentlicher Gesundheitsdienst wird entsprochen. Das Ministerium für Soziales und Integration wird zeitnah Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden aufnehmen, um die Parameter für die durchzuführende Evaluation festzulegen.

Zu § 4 Absatz 3 (Anhörungsentwurf), jetzt Absatz 4 – Anpassung des finanziellen Ausgleichs

Städte- und Landkreistag kritisieren die evaluationsbedingte rückwirkende Anpassung der Finanzausgleichleistungen. Die aufgrund der Evaluation vorzunehmende Anpassung der Finanzausgleichleistungen unter unklaren Bedingungen sei nicht hinnehmbar, fachpolitisch falsch und widerstreite der Systemlogik der Finanzausgleichleistungen. Die zuständigen Behörden könnten auf dieser Grundlage nicht in fachlich gebotener Weise in den Aufbau von Strukturen investieren. § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 seien dementsprechend zu streichen.

Haltung der Landesregierung:

Eine Evaluierung und daraus resultierende eventuelle Anpassung der Finanzausgleichleistungen ist aus sachlichen Gründen geboten. Das Prostitutionsgewerbe weist die Besonderheit auf, dass es keine ausreichend valide Datengrundlage gibt, die einer Kostenfolgenabschätzung zugrunde gelegt werden könnte, sodass eine Anpassung – in beide Richtungen – möglich sein muss. Die Anpassung der Finanzausgleichleistungen wie in dem Ausführungsgesetz vorgesehen, widerspricht auch nicht dem System der Finanzausgleichleistungen und ist bereits in anderen gesetzlichen Regelungen – beispielsweise dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion – zur Anwendung gekommen.

Sonstiges

Der Landesfrauenrat fordert strikte, regelmäßige Kontrollen der Einhaltung der Betreiberpflichten durch die zuständigen Behörden, um sich ergebende Schlupflöcher zu vermeiden. Hierzu sollten insbesondere mit Blick auf § 18 Absatz 2 Nummer 7 ProstSchG Kriterien für das Wohnen festgelegt werden. Auch der Städtetag weist darauf hin, dass bereits im Ausführungsgesetz geregelt werden müsse, dass die Bereitstellung von kostenpflichtigen Massenschlafplätzen als Wohn- und Schlafraum durch Betreiberinnen und Betreiber untersagt sei.

Des Weiteren wurde seitens des Städtetags angeregt, Verwaltungsvorschriften, fachliche Vorgaben sowie Informationsmaterialien durch das Land bereitzustellen.

Haltung der Landesregierung:

Die Überwachung des Prostitutionsgewerbes obliegt gemäß den Vorschriften der §§ 29 ff. ProstSchG den zuständigen Behörden. Die mit diesen Aufgaben verbundenen Kosten werden im Wege des Mehrbelastungsausgleichs durch das Land übernommen. Die Auslegung des Prostituiertenschutzgesetzes erfolgt durch die zuständigen Behörden. Eine Ausweitung des Ausführungsgesetzes über die Bestimmungen der Zuständigkeiten und den Mehrbelastungsausgleich hinaus ist nicht beabsichtigt. Um einheitliche Standards zu gewährleisten, erarbeitet das Ministerium für Soziales und Integration derzeit Verwaltungsvorschriften, Orientierungshilfen und Leitfäden, die den zuständigen Behörden mit Übernahme der Aufgaben zur Verfügung stehen werden.